

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0361/24/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **12.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 28.03.2023 unter der Überschrift „Tickets, Städte, Preise, Vorverkauf – Alle Infos zu seinen Konzerten“ über den Sänger Wincent Weiss.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, die Passage „Bekannt wurde er durch seine Teilnahme an der Castingshow ‚Deutschland sucht den Superstar‘ im Jahr 2013, wo er es unter die Top 10 Kandidaten schaffte“ sei falsch. Er sei laut Dieter Bohlen der schlechteste Kandidat des Recall-Abends gewesen und sei demzufolge rausgeflogen – noch 2012. Irgendwo um Platz 30 sei ein Unterschied zur Top 10.

III. Der Chefredakteur trägt vor, der zuständige Kollege der Online-Redaktion habe angegeben, im „Eifer des Gefechts“ die Platzierung von Wincent Weiss bei der über zehn Jahre zurückliegenden DSDS-Show falsch übernommen zu haben. Er habe sich dafür entschuldigt und man habe die Angaben unverzüglich aus dem Online-Artikel entfernt. Der Fehler sei nur an dieser und keiner anderen Stelle aufgetaucht. In Zukunft werden man auf solche Art von Informationen bei Terminankündigungen ganz verzichten.

Insofern müsse sich die Redaktion zurecht vorwerfen lassen, einen Recherche-Fehler gemacht zu haben. Dies unterlaufe ihnen – wie vielen anderen Redaktionen auch – im Falle solcher eher nachgeordneten Fakten leider gelegentlich. Man stelle solche Dinge, wo man sie entdecke, natürlich unverzüglich richtig.

Aus den oben genannten Gründen weise er einen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex entschieden zurück. Die Unterstellung, man hätte Informationen über Wincent Weiss verfälscht, um ihn positiver darzustellen und so den Leser zum Kartenkauf zu animieren, sei schlichtweg falsch. Man biete zwar einen Link zum Ticketanbieter Eventim an, kennzeichne diesen aber eindeutig als Affiliate-Link. Dies sei eine übliche Praxis nahezu aller Nachrichtenportale.

Ihnen darüber hinaus „lupenreinen Betrug“ im Sinne des BGB zu unterstellen, sei aus seiner Sicht eine Unverschämtheit des Beschwerdeführers, die in einer Beschwerde gegenüber dem Presserat nichts verloren habe. Dies wäre Gegenstand einer juristischen Auseinandersetzung.

Ebenso wenig erschließe sich ihm die Verbindung zu einem mehr oder weniger nachprüfbar angeblichen [Name Magazin]-Skandal. Bei einer schlichten Terminankündigung gehöre die Überprüfung dieser angeblichen Fakten wohl kaum zur journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Doch genau wie die Unterstellung einer betrügerischen Absicht ihrerseits komme das Zitat „Die [Name Beschwerdegegnerin] verbreitet Fake-News, vertuscht die kriminellen Machenschaften der [Name Magazin],...“ aus dem Setzkasten der Querdenker-Szene, die seine Kollegen und ihn nahezu tagtäglich mit solch abstrusen Vorwürfen traktiere.

Aus den genannten Gründen halte er die Beschwerde für nicht gerechtfertigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, enthielt der Beitrag eine falsche Darstellung im Hinblick auf die Platzierung des Sängers bei seiner Teilnahme an der Casting-Show „Deutschland sucht den Superstar“.

Einen Verstoß gegen die in Ziffer 7 Pressekodex geforderte klare Trennung von Redaktion und Werbung stellte der Beschwerdeausschuss nicht fest.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>